

6. Der öffentliche Spielplatz ist mit der gegebenen Gestaltung und Ausstattung zu nutzen. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Qualität der Pflege. Die Fläche, die Vegetation, die Spielgeräte und sonstige Ausstattungsgegenstände dürfen nicht verändert werden. Eine eigenmächtige Einzäunung, der zur Nutzung überlassenen Fläche ist unzulässig. [Soll der Spielplatz eingezäunt werden, ist dafür eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen, vgl. Ziffer 4.4 der Fachanweisung für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis zur anteiligen Nutzung eines öffentlichen Spielplatzes vom XX.XX.XXXX.]
7. Der/die Sondernutzer/in hat keinen Anspruch auf eine Ertüchtigung oder einen Ersatz von Spielgeräten. Stellt der/die Sondernutzer/in Beschädigungen oder sonstige Beeinträchtigungen des ordnungsgemäßen Zustands an der Fläche oder den Spielgeräten fest, ist das Bezirksamt unverzüglich zu unterrichten. Die Sperrung oder Entfernung von Spielgeräten ist von dem/der Sondernutzer/in entschädigungslos zu dulden.
8. Der öffentliche Spielplatz ist so zu nutzen, dass keine Gefahren für die Öffentlichkeit entstehen oder entstehen können. Die Spielflächen, die Ausstattung und die Vegetation sind pfleglich zu behandeln und dürfen nicht beschädigt werden. Aus hygienischen Gründen darf der gesamte öffentliche Spielplatz einschließlich der Vegetationsflächen nicht als Toilette bzw. zur Verrichtung der Notdurft genutzt werden. [Sofern erforderlich: Das vorgelegte Hygienekonzept ist einzuhalten.] Eigene Abfälle (z. B. Papier, Getränkepackungen) sind von dem/der Sondernutzer/in in den vorhandenen Abfallbehältern zu entsorgen.
9. Die Verkehrssicherungspflicht für den ordnungsgemäßen Zustand der Fläche und sämtlicher Spielgeräte, die in der Regel für Kinder ab einem Alter ab sechs Jahren ausgelegt sind, obliegt dem Bezirksamt im Rahmen des gesetzlich vorgegebenen Umfangs nach § 2 GrAnIG. Ein Anspruch auf eine Erhöhung der regulären Kontrollintervalle besteht nicht. Ein Winterdienst wird auf dem Spielplatz nicht durchgeführt. Insbesondere für Schäden, die mangels Durchführung eines Winterdienstes erfolgen, haftet die Freie und Hansestadt Hamburg daher nicht.
10. Für die Zeit der Sondernutzung übernimmt der/die Sondernutzer/in die Haftung für Schäden, die aus der Sondernutzung entstehen. Dies gilt nicht für Schäden, die auf eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht nach Ziffer 9 zurückzuführen sind. Vor bzw. nach der jeweiligen Nutzung ist keine Übergabe bzw. Abnahme vorgesehen. Vor der ersten Inanspruchnahme der Sondernutzung wird ein gemeinsamer Ortstermin zwischen Bezirksamt und Sondernutzer/in empfohlen.
11. Der/die Sondernutzer/in hat der Freien und Hansestadt Hamburg die Entschädigungs- und Schadenersatzleistungen, welche diese im Zusammenhang mit der Sondernutzung aufgrund einer Rechtspflicht erbringen muss, zu erstatten. Ziffer 9 bleibt hiervon unberührt. Unberührt hiervon bleibt auch die Haftung des/der Sondernutzers/in aus Ansprüchen, die sich aus der Verletzung der Aufsichtspflicht des/der Sondernutzers/in gegenüber den von ihr/ihm betreuten Kindern ergeben.

12. Eine Rücknahme oder ein Widerruf der Sondernutzungserlaubnis ist nach den Vorgaben der §§ 48, 49 HmbVwVfG möglich. Insbesondere kann die Erlaubnis mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn
- a) die Räumung aus Gründen des öffentlichen Interesses notwendig ist,
 - b) die Fläche künftig nicht mehr als öffentlicher Spielplatz genutzt oder baulich so umgestaltet werden soll, dass eine Sondernutzung nach den Vorgaben der Fachanweisung für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis zur anteiligen Nutzung eines öffentlichen Spielplatzes vom **XX. Monat XXXX** in ihrer jeweils geltenden Fassung nicht mehr zulässig wäre,
 - c) der gewährte Umfang der Sondernutzung wiederholt überschritten wird,
 - d) die Öffentlichkeit von der Nutzung des öffentlichen Spielplatzes wiederholt ausgeschlossen wird,
 - e) der öffentliche Spielplatz eigenmächtig verändert wird,
 - f) Spielflächen, Ausstattung und Vegetation wiederholt oder stark beschädigt werden,
 - g) der öffentliche Spielplatz einschließlich der Vegetationsflächen wiederholt hygienisch verunreinigt bzw. zur Verrichtung der Notdurft genutzt wird oder
 - h) die Gebühren wiederholt nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig beglichen werden.
13. Die Sondernutzungserlaubnis erlischt, wenn die Baugenehmigung und die Betriebserlaubnis **dem/der Sondernutzer/in** nicht bis zum **XX. Monat XXXX** erteilt und vorgelegt worden sind. **[entfällt für Bestandseinrichtungen]**
14. Die Sondernutzungserlaubnis erlischt mit Ablauf des Monats, in dem **der/die Sondernutzer/in** den Betrieb aufgibt oder **ihr/ihm** die Betriebserlaubnis entzogen wird und er dies dem Bezirkssamt angezeigt hat.
15. **Der/die Sondernutzer/in** ist verpflichtet, die für die Erteilung der Betriebserlaubnis für Kindertageseinrichtungen zuständige Stelle über die Kündigung des Vertrages zu unterrichten. Die Freie und Hansestadt Hamburg ist berechtigt, die für die Erteilung der Betriebserlaubnis für Kindertageseinrichtungen zuständige Stelle über diesen Umstand zu informieren.
16. Die Gebühren werden mit gesondertem Bescheid festgesetzt. Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühren entfällt im Fall einer kompletten Sperrung des öffentlichen Spielplatzes für den Zeitraum der Sperrung, sofern diese länger als einen Monat andauert. Dies gilt nicht, wenn **der/die Sondernutzer/in** für diesen Zeitraum einen anderen öffentlichen Spielplatz in Absprache mit der zuständigen Stelle anteilig nutzen kann.

II. Hinweise

1. Sowohl das Gesetz über Grün- und Erholungsanlagen (GrAnlG) vom 18. Oktober 1957 (HmbBL I 2133-a), zuletzt geändert am 15. Februar 2011 (HmbGVBl. S. 73, 75) als auch die Verordnung zum Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen vom 26. August 1975 (HmbGVBl. S. 154), zuletzt geändert am 30. Oktober 2019 (HmbGVBl. S. 349), in ihren jeweils geltenden Fassungen, finden Anwendung.

2. Für die Reinigung der Grünanlage ist die Stadtreinigung Hamburg zuständig. Beschwerden über eine Vermüllung der Anlage, für die **der/die Sondernutzer/in** nicht verantwortlich ist, sind direkt an die Stadtreinigung Hamburg zu richten.
3. Die Erlaubnis ersetzt nicht die aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen notwendigen Genehmigungen oder Erlaubnisse. Dies gilt insbesondere für das Erfordernis der Erlaubnis zum Betrieb einer Kindertagesstätte nach § 45 Sozialgesetzbuch – Aachtes Buch – Kinder und Jugendhilfe (SGB VIII) vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert am 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2146).
4. Die Erlaubnis kann nicht auf Dritte übertragen werden.

III. Gründe

Der Betrieb von Kindertageseinrichtungen bedarf einer Erlaubnis nach § 45 SGB VIII. Voraussetzung für die Erlaubnis ist unter anderem, dass die räumlichen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind und durch den Träger gewährleistet werden. Daraus ergibt sich das Erfordernis, dass Kindertageseinrichtungen auch über eine ausreichend große Außenspielfläche verfügen müssen. In besonders gelagerten Fällen, in denen nachweislich keine eigene Außenspielfläche verfügbar ist, kann dafür auch eine externe Fläche genutzt werden.

Die Freie und Hansestadt Stadt Hamburg stellt im Rahmen der Daseinsvorsorge öffentliche Spielplätze zur Verfügung, die in der Regel für Kinder ab einem Alter von sechs Jahren ausgelegt sind. Diese Spielplätze finden sich in angemessener Entfernung – im Normalfall in einem 300-Meter-Radius – zu Wohngebieten und haben eine altersgerechte Ausstattung. Die Gestaltung der Spielplätze erfolgt unter fachlichen Gesichtspunkten und mit Bürgerbeteiligung. Bei diesen Spielplätzen handelt es sich um öffentliche Grün- und Erholungsanlagen.

Nutzt eine Kindertageseinrichtung einen öffentlichen Spielplatz regelmäßig anstelle eines eigenen Außengeländes, so geht diese Nutzung über den Gemeingebrauch hinaus und stellt eine erlaubnisbedürftige Sondernutzung nach § 4 Absatz 2 GrAnIG dar (OVG Hamburg, Beschluss vom 5. November 2021 – 2 Bs 156/20; VG Hamburg, Beschluss vom 24. August 2020 – 9 E 1395/20). Die Entscheidung über die Zulassung einer Sondernutzung liegt im Ermessen des jeweils zuständigen Bezirksamts, § 4 Absatz 2 GrAnIG.

Im vorliegenden Fall ist die Sondernutzung zuzulassen, da sie noch mit der Zwecksetzung des öffentlichen Spielplatzes vereinbar ist. Die Sozialbehörde hat bestätigt, dass es ein öffentliches Interesse an der Schaffung zusätzlicher Plätze zur Kinderbetreuung am Standort **_____** gibt, dass der Spielplatz für die Elementarkinder unter Wahrung des Sicherheitskonzeptes gut zu erreichen ist und dass dieser gemäß der Richtlinie für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen vom 1. August 2012, in ihrer jeweils geltenden Fassung, geeignet ist. **[Ggf. hier Verweis auf weitere Anforderungen, die in einer weiteren Vereinbarung zu regeln sind (vgl. Ziffer 6).]** Aufgrund der nur anteiligen Belegung, die nicht zu einer exklusiven Nutzung auch nur von Teilen des öffentlichen Spielplatzes berechtigt, ist gewährleistet, dass die Öffentlichkeit den Spielplatz auch für den Zeitraum einer Sondernutzung weiter nutzen kann. Dies wird durch die zeitliche Begrenzung der Sondernutzungserlaubnis zusätzlich flankiert. Gleichzeitig liegen mit dem Nachweis der Notwendigkeit der Schaffung weiterer Plätze in Kindertagesstätten auch in Quartieren, in welchen keine Freiflächen mehr verfügbar sind, gewichtige Gründe vor, die die Einschränkung des Gemeingebrauchs rechtfertigen.

[Ggf. ergänzende Ermessenserwägungen ergänzen.]

Die Sondernutzungserlaubnis wird befristet erteilt. Dies ist notwendig, um öffentliche Spielplätze in an die sich wandelnden Strukturen in den Bezirken anpassen zu können und andere potenzielle Sondernutzer/innen nicht dauerhaft von der anteiligen Nutzung des öffentlichen Spielplatzes auszuschließen.

Eine Sperrung des öffentlichen Spielplatzes ist zu dulden, um die öffentlichen Spielplätze in den vorgesehenen Intervallen revitalisieren und sanieren oder aus anderen gewichtigen Gründen auf diese Flächen zurückgreifen zu können. Andernfalls wäre die Sondernutzung nicht mehr mit der Zweckbestimmung der öffentlichen Nutzung vereinbar.

Die Erlaubnis zur anteiligen Nutzung berechtigt lediglich zur Nutzung des öffentlichen Spielplatzes in der bestehenden Form. Ein öffentlicher Spielplatz wird für die Allgemeinheit gestaltet; seine Umgestaltung zugunsten einer Sondernutzung würde der eigentlichen Zweckbestimmung zuwiderlaufen.

IV. Kosten

Für die anteilige Nutzung des öffentlichen Spielplatzes werden Gebühren nach § 1 Absatz 1 i.V.m. Anlage 2 Nr. 33 der Gebührenordnung für die Verwaltung und Benutzung der öffentlichen Wege, Grün- und Erholungsanlagen (WegeBenGebO) vom 6. Dezember 1994 (HmbGVBl. 1994, 385), zuletzt geändert am 7. Dezember 2021 (HmbGVBl. S. 891), in ihrer jeweils geltenden Fassung fällig.

Über die Gebühren und Auslagen ergeht ein gesonderter Bescheid.

Die Berechnung und Bescheiderteilung erfolgt gemäß § 3 Absatz 2 WegeGebO mit dem tatsächlichen Nutzungsbeginn bzw. dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Kindertageseinrichtungen.

[Im Gebührenbescheid ist eine Erläuterung der Berechnung der Sondernutzungsgebühr entsprechend der Ausführungen in der Fachanweisung unter Punkt 7 einzufügen. Durch zusätzliche Hinweise zur Festsetzung der Gebührenhöhe soll die Überprüfbarkeit sichergestellt werden].

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der im Briefkopf angegebenen Dienststelle einlegen.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen

- Lageplan
- Einwilligungserklärung zur Übertragung der personenbezogenen Daten in das Nutzungskataster [ist nur bei natürlichen Personen und Personengesellschaften erforderlich und ist keine zwingende Voraussetzung für den Abschluss des Vertrages; bei Verweigerung der Einwilligung sind die Nutzungsdaten ohne personenbezogene Daten einzutragen]